

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37019 Getränkeabgabe Speiseeisteuer Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §20;

GetränkesteuerG Wr 1971 §5 Abs2;

LAO Wr 1962 §18;

Rechtssatz

Rechtsvoraussetzung für die Heranziehung des Haftungspflichtigen ist, daß Abgabenschuldigkeiten beim Primärschuldner nicht hereingebracht werden können (Hinweis E 21.5.1992, 91/17/0044; E 25.6.1990, 89/15/0067, wobei im letzteren Erkenntnis ausdrücklich darauf verwiesen wurde, daß die Geltendmachung einer Vermögenslosigkeit bzw Arbeitsunfähigkeit in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Geltendmachung der Haftung stehe).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160169.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at